



VERHALTENSKODEX  
FÜR DEN VORSTAND  
DER LFA FÖRDER-  
BANK BAYERN

# VERHALTENSKODEX FÜR DEN VORSTAND DER LfA FÖRDERBANK BAYERN

## 1. GRUNDLEGENDE PRINZIPIEN

- a) Mit diesem Verhaltenskodex werden die dienstvertraglichen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstandes der LfA Förderbank Bayern konkretisiert.
- b) Die Mitglieder des Vorstands erfüllen ihre Aufgaben, die sich aus gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA-Gesetz), der Satzung der LfA Förderbank Bayern (LfA-Satzung), der Geschäftsordnung für den Vorstand der LfA Förderbank Bayern, den Grundsätzen guter Unternehmensführung der LfA Förderbank Bayern, ihrem Dienstvertrag oder dem Wesen des ihnen übertragenen Amtes ergeben, unabhängig, unparteiisch und uneigennützig.
- c) Bei der Ausübung ihres Amtes dürfen Vorstandsmitglieder keine persönlichen Interessen verfolgen. Sie vermeiden Situationen, die zu persönlichen Interessenkonflikten führen oder auch nur den Anschein von Interessenkonflikten erwecken könnten. Unvermeidbare persönliche Interessenkonflikte legen sie dem Vorstand unverzüglich offen.
- d) Sie verhalten sich jederzeit in einer Weise, die das Ansehen der LfA Förderbank Bayern und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die LfA Förderbank Bayern aufrecht erhält und fördert.
- e) Sie haben über die Angelegenheiten und Einrichtungen der LfA Förderbank Bayern sowie über deren Geschäftstätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren und dürfen diese Kenntnisse nicht unbefugt verwerthen. Sie dürfen hierüber, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst für die LfA Förderbank Bayern, ohne Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

## 2. VERBOT DER VORTEILSANNAHME, GESTATTUNG

- a) Die Vorstandsmitglieder unterliegen als Amtsträger sowie aufgrund dienstvertraglicher Regelungen dem Verbot der Vorteilsannahme. Sie dürfen für ihre Amtsausübung keinen Vorteil für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.
- b) Vorteil ist jede Leistung materieller oder immaterieller Art, welche den Amtsträger oder einen Dritten wirtschaftlich, rechtlich oder auch nur persönlich besser stellt und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat.
- c) Eine verbotene Vorteilsannahme im Sinne dieser Bestimmung liegt nicht vor, soweit die Annahme des betreffenden Vorteils aufgrund dieses Kodex gestattet ist. Bei der Annahme sind stets die grundlegenden Prinzipien im Sinne der Ziffer 1 zu beachten.

## 3. ANNAHME VON GESCHENKEN

- a) Die Annahme von Bargeld oder bargeldähnlichen Geschenken (z. B. Schecks) ist unzulässig.
- b) Die Annahme eines Geschenkes, dessen materieller Wert 50 Euro nicht übersteigt, ist zulässig.

Geschenke mit einem materiellen Wert von mehr als 50 Euro werden mit Dankeschreiben unter Hinweis auf die Compliance-Vorschriften der LfA Förderbank Bayern an den Versender zurückgeschickt.

Erscheint im Einzelfall eine Zurückweisung des Geschenkes mit Blick auf die besonderen Umstände oder entsprechende Gepflogenheiten nicht tunlich, so ist das betreffende Geschenk dem Vorstand anzuzeigen, der über die Genehmigung der Annahme und die Verwendung des Geschenkes beschließt.

## 4. ANNAHME VON EINLADUNGEN ZU GESCHÄFTSSESSEN

Die Annahme von Einladungen in angemessenem Umfang zu Geschäftsessen im Rahmen üblicher Geschäftsgepflogenheiten ist zulässig.

Geschäftsessen sind Bewirtungen, die aus Anlass und mit unmittelbarem Bezug zu der beruflichen Tätigkeit des Vorstandsmitglieds erfolgen und deren Annahme daher dienstlich begründet ist.

## 5. ANNAHME VON EINLADUNGEN ZU VERANSTALTUNGEN

- a) Vorstandsmitglieder können Einladungen zu Konferenzen, Fachveranstaltungen, Empfängen oder kulturellen Ereignissen, einschließlich Eintrittskarten und angemessener Bewirtung, annehmen, wenn die Teilnahme des Vorstandsmitglieds an der Veranstaltung im Rahmen des Amtes oder im Interesse der LfA Förderbank Bayern erfolgt.

Dies gilt entsprechend für Ehegatten oder Lebenspartner der Vorstandsmitglieder, wenn sich die Einladung auf sie bezieht, die Begleitung des Vorstandsmitglieds im Interesse der LfA Förderbank Bayern erfolgt oder üblichen Gepflogenheiten entspricht.

Etwaige im Zusammenhang mit der Teilnahme entstehende Reise- und Übernachtungskosten, einschließlich der Aufwendungen des mitreisenden Ehegatten oder Lebenspartners, werden von der LfA Förderbank Bayern getragen.

- b) Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Vorstand über die von ihnen besuchten Veranstaltungen zeitnah.



## 6. GEWÄHRUNG VON GESCHENKEN UND AUSSPRECHEN VON EINLADUNGEN

- a) Mitglieder des Vorstands dürfen Geschenke an Geschäftspartner nur gewähren, wenn dies im gesellschaftlichen und geschäftlichen Umgang begründet ist. Eine ungesetzliche oder unfaire Einflussnahme auf Kundenbeziehungen darf nicht erfolgen. Der materielle Wert der Geschenke soll in der Regel 50 Euro nicht überschreiten. Bei Geschenken über 50 Euro entscheidet der Vorstand.
- b) Die Gewährung von Bargeld oder bargeldähnlichen Geschenken (z. B. Schecks) ist unzulässig.
- c) Einladungen von Geschäftspartnern zu Geschäftsessen im Sinne der Ziffer 4 im Rahmen üblicher Geschäftsgepflogenheiten sind in angemessenem Umfang zulässig.
- d) Mitglieder des Vorstands dürfen in angemessenem Umfang Einladungen zu Konferenzen, Empfängen oder kulturellen Ereignissen, einschließlich angemessener Bewirtung, aussprechen sowie Eintrittskarten vergeben, soweit dies im Interesse der LfA Förderbank Bayern liegt. Dies gilt entsprechend für Ehegatten oder Lebenspartner der Empfänger der Einladung, wenn dies üblichen Gepflogenheiten entspricht. Einladungen sollen grundsätzlich für Veranstaltungen ausgesprochen werden, bei denen ein betrieblicher Zweck gegeben ist. Einladungen zu Veranstaltungen ohne überwiegenden Geschäftscharakter müssen einer angemessenen Geschäftspraxis entsprechen und in jedem Fall der Verfestigung geschäftlicher Kontakte dienen. Hierzu zählen insbesondere Einladungen zu kulturellen Ereignissen im Zusammenhang mit der Kulturförderung der LfA Förderbank Bayern. Reise- und Übernachtungskosten der Gäste werden von der LfA Förderbank Bayern nicht übernommen.
- e) Geschenke und Einladungen sind ausschließlich an die Geschäftsadresse des Empfängers zu senden. Die Compliance-Regeln der Geschäftspartner werden respektiert.  
  
Die LfA Förderbank Bayern übernimmt gegebenenfalls die Versteuerung der Geschenke und Einladungen und weist den Geschäftspartner darauf hin.
- f) Geschenke und Einladungen an Amtsträger, Europäische Amtsträger, Beamte, Angestellte des öffentlichen Dienstes und Personen, die ein sonstiges öffentliches Amt innehaben oder dazu bestellt wurden, öffentliche Aufgaben wahrzunehmen, dürfen nur gewährt werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Empfänger über die gegebenenfalls erforderliche Genehmigung für die Annahme verfügt oder diese einholt.
- g) Bei besonderen amts- oder personenbezogenen Anlässen können Vorstandsmitglieder Spenden zugunsten gemeinnütziger Zwecke entsprechend den „Leitlinien für die Spendenpraxis“ veranlassen.
- h) Die grundlegenden Prinzipien (Ziffer 1) sind bei der Gewährung von Geschenken und Spenden sowie dem Aussprechen von Einladungen zu beachten.
- i) Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Vorstand zeitnah über die von ihnen gewährten Geschenke und Spenden sowie die ausgesprochenen Einladungen.

## 7. VORTRAGSTÄTIGKEIT; REDEN

- a) Für Vorträge und Reden, die dem Amt des Vorstandsmitglieds zuzurechnen sind, weil sie durch das übertragene Amt veranlasst sind oder als Teil der Öffentlichkeitsarbeit oder der Vertretung der Interessen der LfA Förderbank Bayern anzusehen sind, werden keine Honorare angenommen.
- b) Reise- und Übernachtungskosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit solchen Vorträgen oder Reden entstehen, können in angemessenem Umfang vom Veranstalter übernommen werden.
- c) Sofern eine Zurückweisung des Honorars mit Blick auf besondere Umstände oder entgegenstehende übliche Gepflogenheiten nicht tunlich erscheint, ist das Honorar an die LfA Förderbank Bayern abzuführen.

## 8. GESCHÄFTE VON VORSTANDSMITGLIEDERN AN DEN FINANZMÄRKTEN

- a) Private Finanzgeschäfte von Vorstandsmitgliedern dürfen nur getätigt werden, wenn sie keine Zweifel hinsichtlich eines Interessenskonflikts hervorrufen. Informationen, die in dienstlicher Funktion erworben wurden, dürfen nicht zum persönlichen Vorteil verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder melden erhaltene Insiderinformationen an den Bereich Compliance und handeln nicht mit Finanzinstrumenten der betroffenen Unternehmen, solange sie über Insiderinformationen verfügen oder dazu Handelsbeschränkungen seitens des Bereichs Compliance bestehen.
- b) Geschäfte im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung, bei der vor dem jeweiligen Geschäftsabschluss kein diesbezüglicher Kontakt zwischen dem Portfolioverwalter und dem Vorstandsmitglied besteht, sind von den in Ziffer 8. a) genannten Handelsbeschränkungen nicht betroffen.
- c) Die Vorstandsmitglieder unternehmen alle Anstrengungen, um sicherzustellen, dass Geschäfte von ihnen nahestehenden Personen mit Ziffer 8. a) in Einklang stehen.
- d) Für eigene Geschäfte der Vorstandsmitglieder mit LfA-Schuldverschreibungen („Directors' Dealings“) gelten neben den gesetzlichen Vorschriften die hierzu ergangenen internen Regelungen.

## 9. NEBENTÄTIGKEITEN UND EHRENÄMTER

Auf Nebentätigkeiten und Ehrenämter sind gemäß den Dienstverträgen der Mitglieder des Vorstandes die für Beamte des Freistaates Bayern geltenden Vorschriften über Nebentätigkeiten entsprechend anzuwenden.

## 10. VERÖFFENTLICHUNG DES VERHALTENSKODEX

Der Verhaltenskodex für die Mitglieder des Vorstandes der LfA Förderbank Bayern wird auf der Internetseite der LfA Förderbank Bayern veröffentlicht.

Impressum

LfA Förderbank Bayern  
Königinstraße 17  
80539 München